

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen
Ganztagsschulen im Primarbereich der Stadt Petershagen
vom 27. März 2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 30.04.2025 (BGBl. Teil I S. 107), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 509) sowie § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. 2005 S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2025 (GV. NRW. 2025 S. 501) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich der Stadt Petershagen erhebt die Stadt Petershagen nach Maßgabe dieser Satzung auf Grundlage von § 9 Abs. 3 SchulG und § 51 Abs. 5 KiBiz NRW öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Petershagen nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ in den jeweils geltenden Fassungen oder den entsprechenden Nachfolgeerlassen.

**§ 2
Teilnahme**

- (1) Schülerinnen und Schüler sind von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Petershagen vor Schuljahresbeginn schriftlich anzumelden. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet bis zum Ende der Grundschulzeit. Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Offenen Ganztagsschule wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn er nicht spätestens bis zum 28.02. eines Jahres zum Schuljahresende gekündigt wird. Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung.
- (2) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit ein gesetzlicher Anspruch besteht oder freie Plätze vorhanden sind.

- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Petershagen im Einvernehmen mit der Schulleitung von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegendes Fehlverhalten vorgeworfen werden kann, insbesondere wenn
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt (in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 15:00 Uhr),
 - die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht an drei aufeinander folgenden Monaten nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten ist. Bei nachträglicher Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Sie endet in der Regel mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Offene Ganztagsgrundschule verlässt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Wegzügen, bei sonstigem Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes, kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben folgende öffentlich-rechtliche Beiträge entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu entrichten:

jährliches Bruttoeinkommen	Elternbeitrag jährlich	Elternbeitrag monatlich
bis zu 35.000 €	360,00 €	30,00 €
bis zu 45.000 €	600,00 €	50,00 €
bis zu 55.000 €	840,00 €	70,00 €
bis zu 65.000 €	1.080,00 €	90,00 €
bis zu 75.000 €	1.320,00 €	110,00 €
bis zu 85.000 €	1.560,00 €	130,00 €
bis zu 95.000 €	1.800,00 €	150,00 €
bis zu 105.000 €	2.040,00 €	170,00 €
bis zu 115.000 €	2.280,00 €	190,00 €
über 115.000 €	2.520,00 €	210,00 €

- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig das Angebot des Offenen Ganztags, so wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag i.H.v. 50 v.H. des Beitrages der Offenen Ganztagschule festgelegt.
Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung bzw. nehmen Leistungen zur Kindertagespflege oder das Angebot des Offenen Ganztags in Anspruch und werden beitragspflichtig betreut, so gilt das Kind in der Offenen Ganztagschule als Zweitkind, für das ein Beitrag i.H.v. 50 v. H. des Beitrages der Offenen Ganztagschule festgelegt wird. Alle weiteren Kinder in der Offenen Ganztagschule gelten ebenfalls als Zweitkinder.
- (3) Allen Kindern im Offenen Ganztags steht das Angebot einer Ferienbetreuung zur Verfügung. Für die Teilnahme ist ein zusätzlicher Pauschalbetrag i.H.v. 50,00 € pro Woche (bei einer 4-Tage-Woche 40,00 €) an den Träger der Offenen Ganztagsgrundschule zu entrichten. Eine verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung ist im Voraus notwendig.
- (4) Bei Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird der Elternbeitrag nach der niedrigsten Einkommensstufe festgesetzt.
- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 6 Besondere Verpflegungsentgelte

Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des Trägers der Betreuungsmaßnahme zu zahlen.

§ 7 **Einkommensnachweis, Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Petershagen sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Einkommensermittlung ist § 6 der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Maßgeblich ist in der Regel das Einkommen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres; sofern sich auf Dauer das Einkommen verbessert oder verschlechtert, das zu erwartende Jahreseinkommen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zu leisten.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 **Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Petershagen durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen, so ist der Elternbeitrag rückwirkend im Rahmen der Verjährungsfristen neu festzusetzen.

§ 9 **Verbindliche Teilnahme, Beitragsfreistellungen und Erstattungen**

- (1) Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote gelten als Schulveranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften. Die Teilnahme des angemeldeten Kindes an den Maßnahmen ist verbindlich. Eine zeitlich befristete Freistellung ist nur in besonderen Ausnahmefällen durch die Schulleitung in Abstimmung mit der Offenen Ganztagschulleitung möglich.
- (2) Bei gelegentlichen Fehlzeiten des Kindes entfällt der Elternbeitrag nicht. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen des § 4 Abs. 3.

§ 10 Zahlungsweise und Beitreibung

- (1) Die festgesetzten Elternbeiträge werden per Lastschrift von der Stadt Petershagen eingezogen.
- (2) Bei mehr als drei Monatsrückständen können Schülerinnen und Schüler von den Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden.
- (3) Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und/ oder die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 und tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 27.03.2026

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves